

oder behindert er die Durchführung der Kontrollmaßnahmen (§ 17) und kann die Durchführung durch andere Mittel nicht erreicht werden, so können die notwendigen Maßnahmen von den Überwachungsorganen zwangsweise durchgesetzt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen.

#### Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

##### § 22

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer den §§ 6 bis 10, 12, 13 Absätze 2 oder 17 sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises — Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

Bei Ordnungsstrafen, die sich aus Verstößen im Zuständigkeitsbereich des Veterinärwesens ergeben, obliegt die Durchführung der Abteilung Veterinärwesen im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

##### § 23

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen können die dazu ermächtigten operativ tätigen Mitarbeiter der Überwachungsorgane bei Feststellung des Verstoßes eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1,— bis 10,— DM erteilen, wenn der Zuwiderhandelnde sich zur sofortigen Zahlung bereit erklärt.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, ist ihm eine angemessene Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann ein Ordnungsstrafverfahren gemäß § 22 eingeleitet werden.

##### § 24

(1) Wer vorsätzlich Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt, obwohl er erkennt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen gefährdet, die Gefahr schweren Sachschadens oder der erheblichen Beeinträchtigung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung (Gemeingefahr) herbeigeführt wird, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

(2) Ist einer der im Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

##### § 25

(1) Werden die im § 24 Abs. 1 genannten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen und wird dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder bedingte Verurteilung zu erkennen.

(2) Ist einer der im § 24 Abs. 1 genannten Schadensfälle eingetreten, so ist auf Gefängnis bis zu 5 Jahren zu erkennen.

##### § 26

Der Zuwiderhandelnde trägt die Kosten der Beschaffung und Untersuchung der beanstandeten Sache.

#### Schlußbestimmungen

##### § 27

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, die die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne dieses Gesetzes betreffen, gelten als Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

##### § 28

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Gesetz vom 5. Juli 1927 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 134) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Bekanntmachung der neuen Fassung des Lebensmittelgesetzes — RGBl. I S. 17) und in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 (RGBl. I S. 488);

Zweite Verordnung vom 8. Dezember 1933 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 1062);

Dritte Verordnung vom 3. April 1934 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 299);

Vierte Verordnung vom 20. Dezember 1934 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 1267);

Sechste Verordnung vom 31. März 1937 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 431);

Siebente Verordnung vom 12. Juni 1939 zur Ausführung des Milchgesetzes (RGBl. I S. 1011);